

## ANSPRUCHSBERECHTIGTE



Anspruchsberechtigt sind Einwohner Mülheims ab 14 Jahre, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferfürsorge)
- b) Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII
- c) Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II ohne Zuschlag nach § 24 SGB II
- d) Personen, deren Einkommen nicht mehr als 10 % über dem maßgeblichen Regelsatz nach dem SGB II bzw. XII liegen **und deren Mietkosten die für Mülheim geltenden Mietobergrenzen nicht mehr als 10 % übersteigen.**
- e) Empfängerinnen und Empfänger der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII
- f) Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Altenpflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen, soweit sie lediglich über den Barbetrag nach § 35 SGB XII oder solche Personen, die nach Abzug ihrer Kosten lediglich über einen Barbetrag in derselben Höhe verfügen

Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen der Eingliederungshilfe